

# Autorenvertrag (Muster)

zwischen der  
Books on Demand GmbH  
Überseering 33  
22297 Hamburg  
– nachfolgend BoD –

und

– nachfolgend Autor –

wird der nachstehende Vertrag geschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Verwertung von Werken des Autors (nachfolgend „**BoD-Titel**“) durch BoD, insbesondere in Form von Herstellung und Vertrieb gedruckter Exemplare (nachfolgend „**Druckwerke**“) sowie durch den Vertrieb und die Zugänglichmachung der BoD-Titel in elektronischer Form, z. B. als E-Book (nachfolgend: „**elektronische Ausführungen**“), insbesondere zum individuellen Abruf im Internet per Download, durch BoD an Händler, Zwischenhändler/Aggregatoren, Bibliotheken und sonstige Kooperationspartner sowie deren jeweilige Abnehmer (nachfolgend „**Kooperationspartner**“) sowie direkt an Endabnehmer (nachfolgend „**Kunden**“). Dabei kann der Inhalt des BoD-Titels das Werk eines Einzelautors sein oder auch aus den Werken verschiedener Autoren bestehen, in diesem Fall ist der Autor Herausgeber des BoD-Titels. Elektronische Ausführungen können auch Multimediawerke und Hörbücher sein. BoD bzw. die Kooperationspartner vertreiben den BoD-Titel im Rahmen dieses Vertrages auf konkrete (ggf. von Dritten vermittelte) Bestellungen der Kunden (nachfolgend „**Handelsbestellungen**“) oder des Autors (nachfolgend „**Eigenbestellungen**“).

## 2. Geltungsbereich dieses Autorenvertrags, Ersetzung bisheriger Autorenvertrag

- 2.1 Dieser Vertrag (nachfolgend „**Autorenvertrag**“) gilt als Rahmenvertrag für alle zukünftig zwischen dem Autor und BoD geschlossenen Einzelverträge über einzelne BoD-Titel (nachfolgend „**Buchverträge**“).
- 2.2 Soweit der Autor und BoD in der Vergangenheit bereits einen Autorenvertrag oder Rahmenvertrag (nachfolgend zusammenfassend „**Bisheriger Autorenvertrag**“) geschlossen haben, tritt dieser Autorenvertrag mit Wirkung für die Zukunft an die Stelle des bisherigen Autorenvertrags. Bereits entstandene Zahlungsansprüche der Parteien aus dem bisherigen Autorenvertrag bleiben hiervon unberührt.

- 2.3 Der Autorenvertrag gilt auch für bereits bestehende Buchverträge bzw. bereits bestehende BoD-Titel. Sofern dieser Autorenvertrag von den Bestimmungen bestehender Buchverträge abweicht, haben mit Wirkung für die Zukunft die Bedingungen dieses Autorenvertrages Vorrang.
- 2.4 Der Autor schließt den Autorenvertrag als Unternehmer, das heißt, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB).

### 3. Ablieferung des Manuskripts

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (insbesondere im Rahmen der Bestellung von zusätzlichen Leistungen von BoD), ist der Autor verpflichtet, das Manuskript auf seine Kosten druckfertig (inklusive Satz und Korrektur) im Wege des Uploads (Hochladen in die Datenbank von BoD über das Internet) zur Verfügung zu stellen.

### 4. Nutzungs- und Verbreitungsrechte

- 4.1 Der Autor räumt BoD für alle bekannten Nutzungsarten die räumlich und inhaltlich unbegrenzten, übertragbaren und sublizenzierbaren, exklusiven Rechte zur Verwertung der BoD-Titel für die Laufzeit des jeweiligen Buchvertrages ein. Gleiches gilt auch für alle unbekanntes Nutzungsarten, insbesondere für zukünftige Geschäftsmodelle. Ausdrücklich eingeschlossen sind dabei insbesondere die folgenden Rechte, Befugnisse und Funktionen:
  - a) das Buchrecht, d. h. das Recht zur Herstellung von gedruckten Exemplaren der BoD-Titel, insbesondere auf individuelle Anforderung durch Einzelbestellung (sog. „Print-on-Demand“) einschließlich Eigenbestellungen des Autors;
  - b) das Recht, den BoD-Titel einschließlich digitaler Leseproben bzw. Hörproben (nachfolgend „**Leseproben**“) sowie aller bereitgestellten Metadaten zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vertreiben sowie öffentlich zugänglich zu machen, sowohl im stationären Handel als auch online;
  - c) das Recht zur Be- und Verarbeitung bzw. Erstellung einer elektronischen Druckvorlage sowie zur Anpassung auf heutige und künftige Lesesysteme und insbesondere das Recht, den BoD-Titel unter Wahrung der nicht abdingbaren Urheberpersönlichkeitsrechte zu kürzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten, z. B. für die Herstellung von Abstracts (d. h. Kurzzusammenfassungen und -beschreibungen) und für die Herstellung von um multimediale und interaktive Elemente angereicherte E-Books. Das Bearbeitungsrecht schließt das Recht ein, den BoD-Titel für die Herstellung elektronischer Druckvorlagen (nachfolgend „**Druckmaster**“) und elektronischer Vorlagen für elektronische Ausführungen (insbesondere als E-Book oder Hörbuch) zu ändern, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, insbesondere das Format und das Layout des BoD-Titels auf die elektronischen und sonstigen Lesesysteme anzupassen sowie Elemente des BoD-Titels (z. B. Sonderzeichen, Bilder etc.) zu vereinfachen, zu bearbeiten oder zu ersetzen.
  - d) BoD ist berechtigt, den BoD-Titel zur Auswertung in elektronischer Form mit sog. Metadaten auszustatten (insbesondere branchenübliche Copyrightangaben, Angabe des Titels und des Autors sowie von BoD als Verlag und der ISBN) und vorhandene Metadaten zu ändern und zu ergänzen;

- e) das Recht zur Aufnahme des BoD-Titels einschließlich des Druckmasters (einschließlich aller digitalen und physischen Formate) und der Vorlagen für elektronische Ausführungen für die Auswertung in die BoD-Datenbanken und in Katalogdatenbanken von Buchgroß- und Einzelhändlern und anderen Distributoren und Online-Diensten. Eingeschlossen ist auch das Recht, die BoD-Titel für diese Zwecke umzugestalten und zu bearbeiten, soweit dies technisch erforderlich ist;
- f) das Vortragsrecht, d. h. das Recht, die BoD-Titel in nicht bühnenmäßiger Form beliebig oft vorzutragen, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild-, Ton- oder sonstigen Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Nutzungsarten im Rahmen dieses Autorenvertrags zu nutzen.

Hiervon umfasst ist insbesondere das Recht, die BoD-Titel als Hörbuch umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Im Rahmen der Erstellung der Hörbuchfassung steht es BoD oder den von BoD zu diesem Zweck beauftragten Dritten frei, die BoD-Titel, soweit BoD dies für sinnvoll hält, angemessen zu kürzen und die Mitwirkenden an der Produktion (wie etwa den Bearbeiter des Textes, die Person des/r Sprecher/s, des Tonregisseurs, des Cutters, des Komponisten etc.) frei zu bestimmen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass es sich bei angefertigten Hörbuchfassungen der BoD-Titel um elektronische Ausführungen im Sinne von Ziffer 1 dieses Vertrages handelt, auf die die Nutzungs- und Verbreitungsrechte nach Ziffer 4 dieses Vertrages vollumfänglich Anwendung finden.

- g) das Abdruckrecht, d. h. das Recht zum vollständigen oder teilweisen Vorabdruck und Nachdruck der BoD-Titel, auch als Fortsetzungsabdruck, in periodischen (z. B. Zeitungen und Zeitschriften) und nicht periodischen Medien aller Art, insbesondere auch im Internet sowie in Sammlungen von Werken mehrerer Autoren;
- h) das Titelverwendungsrecht, d. h. das Recht zur Nutzung des Werktitels der BoD-Titel zur Bezeichnung der BoD-Titel. Eingeschlossen ist das Recht, die Werktitel in demselben Umfang auszuwerten wie die BoD-Titel selbst;
- i) das Werberecht, d. h. das Recht zur Nutzung der BoD-Titel sowie des Namens des Autors und bibliographischer Angaben für Werbemaßnahmen aller Art sowohl in der Werbung für BoD-Titel als auch in der Werbung für BoD sowie für die jeweiligen Kooperationspartner. Das Werberecht gilt auch für Abbildungen des Autors und biographische Angaben über den Autor, wenn und soweit der Autor BoD solche zur Verfügung gestellt oder genehmigt hat;
- j) das Recht zur kostenlosen und unverschlüsselten Anzeige von Leseproben und zur Verwendung im Rahmen von Volltextsuchen (z. B. bei Google Books oder Amazon Blick ins Buch) sowie das Recht zur Stichwortsuche im Volltext des Werkes und zur unentgeltlichen Anzeige des das Stichwort unmittelbar umgebenden Textteils;
- k) das Recht, eine Online-Lesefunktion (sowie Download per Streaming o. ä. Technologie) anzubieten;
- l) das Recht zum Markieren von Textteilen, zur Ergänzung von Notizen und Lesezeichen durch den Kunden/Nutzer;
- m) das Recht zum Ausschneiden von eng begrenzten Textteilen (wie z. B. Zitaten) und Zugänglichmachen gegenüber Dritten (insbesondere auch in sozialen Netzwerken wie Twitter, Instagram, Facebook etc.) unter Verwendung des vollständigen Zitats;
- n) das Recht, eine Copy & Paste-Funktion vorzuhalten, zum Drucken eines Exemplars des jeweiligen E-Books;

- o) das Recht für eine Vorlesefunktion/Auto narration/Text to Speech (vom Kooperationspartner angebotene, automatische Umwandlung in Audiosprachsignale);
  - p) das Recht zur Erfassung und Auswertung von Zugriffen auf die BoD-Titel („Tracking“) zur Messung der Nutzung und Verbreitung der BoD-Titel sowie
  - q) sonstige Funktionen, soweit sie jeweils für den Vertrieb über Kooperationspartner erforderlich sind, ferner
  - r) das Vermiet- und Verleihrecht, d. h. das Recht zur Überlassung der BoD-Titel auf Zeit (z. B. in einer Art Verleihbibliothek bzw. Abomodell).
- 4.2 BoD ist berechtigt, bei den nach diesem Autorenvertrag gestatteten Nutzungen der BoD-Titel technische Schutzmechanismen zur Zugangs- und Nutzungskontrolle (z. B. Digital Rights Management, Signaturen, Kopierschutz, Wasserzeichen, Verschlüsselungstechnologien etc.) einzusetzen oder einsetzen zu lassen.
- 4.3 BoD ist berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung des Autors Dritten, insbesondere Betreibern von Online-Shops und anderen Kooperationspartnern, im In- und Ausland hinsichtlich der vorstehenden Rechte (ganz oder teilweise) Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.4 Für die Dauer des Vertrages räumt der Autor BoD alle Nutzungsrechte ein, die durch Verwertungsgesellschaften wie die VG WORT und die VG Bild-Kunst nach deren Wahrnehmungsverträgen wahrgenommen werden. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt zum Zweck der Einbringung in die Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Rechtswahrnehmung. Die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte werden von den Verwertungsgesellschaften gemäß § 27 Abs. 2 VGG nach den in ihren Verteilungsplänen festgelegten Anteilen aufgeteilt und dem Autor und BoD jeweils direkt ausgeschüttet. Dem Autor ist bekannt, dass er zum Erhalt von Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften (Urheberanteil) mit diesen einen Wahrnehmungsvertrag abschließen muss.
- 4.5 Wenn der Autor im jeweiligen Buchvertrag für den BoD-Titel ausgewählt hat, dass diese(r) BoD-Titel nur für Eigenbestellungen des Autors verwendet werden soll, räumt der Autor BoD nur die für Eigenbestellungen notwendigen Nutzungsrechte ein.
- 4.6 Der Autor stellt sicher, dass alle an BoD für die Verwertung, die Produktion und den Vertrieb der BoD-Titel erforderlichen und notwendigen Lizenzen vorliegen bzw., sofern erforderlich, nachlizenzieren und technisch in Übereinstimmung mit der jeweiligen Lizenz eingebettet wurden. Soweit die Vorlagen des Autors Elemente (z. B. Texte, Sonderschriftarten, Abbildungen und/oder Fotos) enthalten, die der Autor nicht selbst geschaffen und an denen der Autor keine eigenen Nutzungsrechte hat (nachfolgend „Fremdmaterial“), ist der Autor verpflichtet, auf seine Kosten sämtliche erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Rechteinhaber für die Nutzung des Fremdmaterials durch BoD und/oder deren Kooperationspartner im Rahmen dieses Autorenvertrags zu erwerben.

## 5. Leistungen von BoD

- 5.1 BoD stellt den BoD-Titel aus dem gemäß Ziffer 3 übermittelten Manuskript des Autors her, vertreibt, listet diesen weltweit in eigenen Katalogen sowie in Katalogen von Kooperationspartnern und liefert den BoD-Titel an (ggf. internationale) Kooperationspartner (Handelsbestellungen), ferner an den Autor (Eigenbestellung), an Kunden sowie im Auftrag und Namen des Autors an Dritte. Zur Durchführung des Vertriebs des BoD-Titels durch Kooperationspartner ist BoD berechtigt, dem jeweiligen Kooperationspartner eine Kopie des Druckmasters sowie der elektronischen Ausführungen für den BoD-Titel zur eigenen Speicherung zur Verfügung zu stellen. Dabei stellt BoD sicher, dass ein gespeicherter Druckmaster und elektronische Ausführungen, soweit jeweils vorhanden, nur nach Maßgabe dieses Autorenvertrages sowie

des den jeweiligen BoD-Titel betreffenden Buchvertrages verwendet werden. Ein Recht auf Herausgabe des von BoD erstellten Druckmasters oder einer Kopie der Vorlagen für elektronische Ausführungen besteht nicht. Die Listung des BoD-Titels für den Vertrieb kann insgesamt oder bei einzelnen Kooperationspartnern unterbleiben, wenn BoD oder einzelne Kooperationspartner den Titel hierfür für ungeeignet halten.

- 5.2 Für elektronische Ausführungen (insbesondere E-Books und Hörbücher) kann die Formatierung des BoD-Titels in das für den jeweiligen Kooperationspartner notwendige Dateiformat erforderlich sein. In diesem Fall ist BoD berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Konvertierung des jeweiligen BoD-Titels auf eigene Kosten vorzunehmen. Eine Konvertierung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn diese aus technischen Gründen wegen der Beschaffenheit eines BoD-Titels nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

- 5.3 BoD nimmt für den Autor die Titelmeldung an das VLB (Verzeichnis Lieferbarer Bücher) vor, wenn der Autor eine ISBN über BoD erhalten hat. Änderungen der Titeldaten sind BoD schriftlich zu melden.

Sofern der Autor Änderungen nicht meldet, werden die Titeldaten für die Folgeausgaben des VLB unverändert übernommen.

- 5.4 BoD entscheidet nach freiem Ermessen über die Auswahl der Kooperationspartner und die Art der Rechtsbeziehung zum jeweiligen Kooperationspartner. Der Autor hat dabei keinen Anspruch darauf, dass BoD mit bestimmten Partnern kooperiert und/oder bestimmte Vertriebswege einsetzt.

BoD wird die BoD-Titel jedoch regelmäßig allen Vertriebskanälen anbieten, die vertraglich mit BoD verbunden sind, wenn die Aufnahme des BoD-Titels durch den jeweiligen Kooperationspartner zu erwarten ist. Die Kooperationspartner sind berechtigt, den BoD-Titel, die Metadaten und Leseproben ohne Angabe von Gründen sofort oder später abzulehnen und/oder den Vertrieb endgültig oder vorübergehend einzustellen. BoD entscheidet ebenfalls nach freiem Ermessen darüber, in welchen Ländern der jeweilige BoD-Titel vertrieben wird. Dabei liegt es nicht in der Hand von BoD, ob die jeweiligen Händler der jeweiligen Länder den BoD-Titel auch tatsächlich listen. Der Autor hat keinen Anspruch darauf, dass der BoD-Titel in bestimmten Ländern und/oder von bestimmten Händlern in diesen Ländern gelistet wird.

- 5.5 BoD weist darauf hin, dass bestimmte Funktionen und Services nicht in der Verantwortlichkeit von BoD liegen, insbesondere die (Voll-)Textsuche, die Aktualisierung der Metadaten und die Darstellung der jeweiligen BoD-Titel im Handel. Hierbei handelt es sich um Services bzw. Verantwortlichkeiten des jeweiligen Anbieters bzw. Kooperationspartners, auf deren ordnungsgemäßes Funktionieren BoD keinerlei Einfluss hat. BoD steht daher nicht für ein ordnungsgemäßes Funktionieren und Aktualisieren solcher Funktionen und Services ein.

## 6. Preise

- 6.1 Der Autor setzt für Druckwerke des BoD-Titels den Endkundenpreis als unverbindlich empfohlenen Verkaufspreis (UVP) oder – sofern gesetzlich vorgeschrieben – als gebundenen Ladenpreis (GLP) inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer im Buchvertrag für den jeweiligen BoD-Titel in Euro selbst fest. Für E-Books des BoD-Titels wählt der Autor den UVP oder – sofern gesetzlich vorgeschrieben – den GLP inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro aus Preisoptionen von BoD aus.

- 6.2 BoD und deren Kooperationspartner sind berechtigt, den Erwerbenden elektronischer Ausführungen des BoD-Titels die Möglichkeit zu geben, elektronische Ausführungen des jeweiligen BoD-Titels aus der persönlichen Bibliothek des jeweiligen Kunden auch nach dem erstmaligen Abruf (ggf. mehrmals) unentgeltlich erneut abzurufen (nachfolgend „**Re-Download**“). Die Befugnis, Re-Downloads anzubieten, bleibt auch nach Beendigung dieses Autorenvertrages und der Buchverträge bestehen.

## 7. Autorenmarge, Abrechnung

- 7.1 Für die Auswertung des BoD-Titels durch BoD aufgrund von Handelsbestellungen sowie für elektronische Ausführungen vergütet BoD dem Autor die in dem jeweiligen Buchvertrag festgelegte Autorenmarge.
- 7.2 Die Autorenmarge errechnet sich für physische BoD-Titel aus dem vom Autor gemäß Ziffer 4 im Buchvertrag festgelegten Endkundenpreis abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Produktionskosten (gemäß Ziffer 3.2 im Buchvertrag) sowie der von BoD festgelegten Handelsrabatte und sonstigen Konditionen.
- 7.3 Für elektronische Ausführungen der BoD-Titel errechnet sich die Autorenmarge aus dem im Buchvertrag festgelegten bzw. vereinbarten Prozentsatz vom Nettoerlös. Zur Klarstellung: Re-Downloads sind nicht erneut zu vergüten.
- 7.4 BoD rechnet die Autorenmarge quartalsweise ab. Die Auszahlung der Autorenmarge erfolgt bis zum Ende des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats durch Überweisung auf das vom Autor angegebene Bankkonto. Sofern im Rahmen von Kooperationen von BoD mit Kooperationspartnern Abrechnungsbestimmungen gelten, die hiervon abweichen, wird BoD die Abrechnung gegenüber dem Autor mit der nächsten auf die Abrechnung des Kooperationspartners folgenden Abrechnung vornehmen.
- 7.5 Für Titel, die nach den Regelungen der Verkehrsordnung oder aus anderen Gründen remittiert oder storniert werden, z. B. aufgrund von Neuauflagen oder Kündigung, wird die zu erwartende Marge nicht ausgeschüttet. Eine bereits ausgeschüttete Marge stellt BoD dem Autor in Rechnung. BoD kann diese ggf. mit Margenguthaben verrechnen.
- 7.6 Mit der Zahlung der Autorenmarge sind alle finanziellen Ansprüche des Autors aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber BoD abgegolten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Autors bleiben unberührt.
- 7.7 Beträge unter 25 Euro bleiben auf dem Autorenkonto stehen und werden erst bei Überschreitung dieses Betrages zum Quartalsende, spätestens jedoch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ungeachtet der Höhe ausgeschüttet. Sofern im Rahmen von Kooperationen von BoD – insbesondere beim Vertrieb von elektronischen Ausführungen – mit Kooperationspartnern Abrechnungsbestimmungen gelten, die hiervon abweichen, wird BoD die Abrechnung gegenüber dem Autor mit der nächsten auf die Abrechnung des Kooperationspartners folgenden Abrechnung gemäß vorstehendem Satz 1 vornehmen.

## 8. Vom Autor zu zahlende Vergütung

Der Autor vergütet die Leistungen von BoD nach diesem Autorenvertrag und dem Buchvertrag zu den jeweils im Buchvertrag für den jeweiligen BoD-Titel vereinbarten Konditionen. Dies gilt auch für Eigenbestellungen des Autors.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Zahlungen gemäß Ziffer 8 hat der Autor binnen 14 Tagen ab Zugang einer Rechnung zu leisten. Zahlt der Autor nicht innerhalb der vorstehend genannten Zahlungsfrist, gerät er in Verzug. Ab Verzugseintritt zahlt der Autor Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB).
- 9.2 Bei Lieferungen aufgrund von Eigenbestellungen für Druckwerke behält sich BoD bis zu deren vollständiger Bezahlung durch den Autor das Eigentum an diesen vor. Bei Weiterveräußerung der gelieferten BoD-Titel durch den Autor vor Zahlung der vereinbarten Vergütung tritt an die Stelle des Eigentums an dem jeweiligen Druckwerk der Anspruch des Autors gegenüber dem jeweiligen Abnehmer, den der Autor bereits hiermit im Wege der Vorausabtretung an BoD abtritt; BoD nimmt diese Abtretung an. Zudem darf der Autor die gelieferten BoD-Titel vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen.
- 9.3 BoD ist berechtigt, mit eigenen fälligen Forderungen, die BoD gegen den Autor zustehen, gegen die an den Autor im Sinne der Ziffer 7.1 zu zahlenden Autorenmargen aufzurechnen.
- 9.4 Der Autor darf gegenüber Forderungen von BoD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 10. Preisanpassungsregelung, Änderungen der Umsatzsteuersätze

### 10.1 Anpassung der Preise für Eigenbestellungen von Druckwerken bei Indexänderungen

BoD kann, wenn sich der Jahresdurchschnitt des „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ (nachfolgend „EGP“) eines Jahres seit dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 um mindestens 5 % nach oben verändert hat, eine entsprechende Erhöhung der durch den Autor zu zahlenden Vergütung für Herstellung und Versand von Eigenbestellungen für Druckwerke (nachfolgend „Eigenbestellungsvergütung“) verlangen.

Ebenso kann der Autor, wenn sich der EGP-Jahresdurchschnitt seit dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 um mindestens 5 % nach unten verändert hat, eine entsprechende Verringerung der Eigenbestellungsvergütung verlangen.

Die obenstehend genannte Anpassung der Eigenbestellungsvergütung ist durch die geltend machende Vertragspartei in Textform (per E-Mail ist ausreichend) der jeweils anderen Vertragspartei unter Nennung des EGP-Jahresdurchschnitts des Jahres anzukündigen, in dem die Veränderung um mindestens 5 % gegenüber dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 eingetreten ist. Dabei hat die geltend machende Vertragspartei darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der Eigenbestellungsvergütung für diejenigen Eigenexemplare für Druckwerke gilt, die der Autor ab Beginn des nächsten Quartals nach der Ankündigung bestellt oder – falls die Ankündigung in Textform bei der anderen Vertragspartei weniger als 6 Wochen vor Beginn des nächsten Quartals eingeht – für diejenigen, die der Autor ab Beginn des übernächsten Quartals nach der Ankündigung bestellt.

Der oben dargestellte Ablauf der Anpassung der Eigenbestellungsvergütung gilt jeweils erneut, sobald sich der EGP-Jahresdurchschnitt eines Jahres gegenüber dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres im Zeitpunkt der Ankündigung der vorangegangenen Anpassung wieder um mindestens 5 % verändert hat, wobei der Ausgangspunkt des Vergleichs dann nicht der EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 ist, sondern der EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres bei Ankündigung der jeweils letzten Anpassung.

## 10.2 Anpassung der Autorenmarge für Handelsbestellungen von Druckwerken bei Indexänderungen.

BoD kann, wenn sich der EGP-Jahresdurchschnitt eines Jahres seit dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 um mindestens 5 % erhöht hat, eine Verringerung der für Handelsbestellungen von Druckwerken geltenden Autorenmarge exklusive USt. um den Betrag verlangen, um den sich die Produktionskosten für das Druckwerk (anhand der prozentualen Erhöhung des EGP-Jahresdurchschnitts berechnet) erhöhen.

Der Begriff der Produktionskosten bezeichnet die Differenz zwischen dem Ladenpreis des jeweiligen Druckwerkes exklusive USt. (bei Vertrieb außerhalb Deutschlands dem UVP exkl. USt. bzw. dem GLP exkl. USt.) und dem für dieses Druckwerk durch BoD zu zahlenden Handelsrabatt exklusive USt. und der für dieses Druckwerk derzeit geltenden Autorenmarge exklusive USt.

Ebenso kann der Autor, wenn sich der EGP-Jahresdurchschnitt eines Jahres seit dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 um mindestens 5 % verringert hat, eine Erhöhung der für Handelsbestellungen von Druckwerken geltenden Autorenmarge exklusive USt. um den Betrag verlangen, um den sich die Produktionskosten für das Druckwerk (anhand der prozentualen Erhöhung des EGP-Jahresdurchschnitts berechnet) verringern.

Die obenstehend genannte Anpassung der Autorenmarge ist durch die geltend machende Vertragspartei in Textform (per E-Mail ist ausreichend) der jeweils anderen Vertragspartei unter Nennung des EGP-Jahresdurchschnitts des Jahres anzukündigen, in dem die Veränderung um mindestens 5 % gegenüber dem EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 eingetreten ist. Dabei hat die geltend machende Vertragspartei darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der Autorenmarge für diejenigen Handelsbestellungen von Druckwerken gilt, die ab Beginn des nächsten Quartals erfolgen oder – falls die Ankündigung in Textform bei der anderen Vertragspartei weniger als 6 Wochen vor Beginn des nächsten Quartals eingeht – für diejenigen Handelsbestellungen von Druckwerken gilt, die ab Beginn des übernächsten Quartals erfolgen.

Der oben dargestellte Ablauf der Anpassung der Autorenmarge gilt jeweils erneut, sobald sich der EGP-Jahresdurchschnitt gegenüber dem EGP-Jahresdurchschnitt im Zeitpunkt bei Ankündigung der vorangegangenen Anpassung wieder um mindestens 5 % verändert hat, wobei Ausgangspunkt des Vergleichs dann nicht der EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres 2020 ist, sondern der EGP-Jahresdurchschnitt des Jahres bei Ankündigung der jeweils letzten Anpassung.

## 10.3 Anpassung der Autorenmarge für Handelsbestellungen von Druckwerken bei Änderungen des Handelsrabatts durch Kooperationspartner

Wenn ein Kooperationspartner von BoD, insbesondere also ein Händler, seinen Handelsrabatt gegenüber BoD wirksam erhöht, den er von BoD für Handelsbestellungen von Druckwerken erhält, kann BoD jeweils eine Verringerung der für Handelsbestellungen der betreffenden Druckwerke geltenden Autorenmarge exklusive USt. in Höhe des Mehrbetrags verlangen, den BoD aufgrund der Erhöhung des Handelsrabatts an den Kooperationspartner zahlen muss (maximal aber in Höhe des Betrags, der die Autorenmarge noch nicht auf null absinken lässt). BoD kündigt dem Autor die Verringerung der Autorenmarge jeweils in Textform (per E-Mail ist ausreichend) an und nennt dabei den Zeitpunkt des Beginns der Verringerung der Autorenmarge, der frühestens einen Monat nach dieser Ankündigung liegen darf. Sofern der Mehrbetrag für Handelsbestellungen von Druckwerken, den BoD bei einem BoD-Titel aufgrund der Erhöhung des Handelsrabatts an den Kooperationspartner zahlen muss, größer ist als die obengenannte geltende Autorenmarge, kann BoD den Buchvertrag hinsichtlich des betreffenden BoD-Titels in Textform (per E-Mail ist ausreichend) jederzeit innerhalb einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende kündigen (Sonderkündigungsrecht), wobei die Autorenmarge bis zum Wirksamwerden der Kündigung unverändert bleibt.



Wenn ein Kooperationspartner den Handelsrabatt verringert, den er von BoD für Handelsbestellungen von Druckwerken erhält, erhöht BoD jeweils die Autorenmarge exklusive USt. für das betreffende Druckwerk in Höhe des Minderbetrags, den BoD aufgrund der Verringerung des Handelsrabatts nun nicht mehr an den Kooperationspartner zahlen muss. BoD teilt dem Autor die Erhöhung der Autorenmarge jeweils in Textform (per E-Mail ist ausreichend) mit und nennt dabei den Zeitpunkt des Beginns der Erhöhung der Autorenmarge, der spätestens vier Monate nach erfolgter Verringerung des Handelsrabatts durch den Kooperationspartner liegen darf.

## 10.4 Sonderkündigungsrecht des Autors

Kündigt BoD eine Erhöhung der Eigenbestellungsvergütung gemäß Ziffer 10.1 und/oder eine Verringerung der Autorenmarge gemäß Ziffer 10.2 und/oder eine Verringerung der Autorenmarge gemäß Ziffer 10.3 an, ist der Autor jeweils berechtigt, diesen Vertrag in Textform (per E-Mail ist ausreichend) kostenfrei innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt der betreffenden Ankündigung zu kündigen, und zwar mit Wirkung zum Ende des aktuellen Quartals oder – falls die Mitteilung in Textform bei dem Autor weniger als 6 Wochen vor Beginn des nächsten Quartals eingeht – mit Wirkung zum Ende des nächsten Quartals (nachfolgend „Sonderkündigungsrecht“). Bei Wahrnehmung dieses Sonderkündigungsrechts bleiben die bisherige Eigenbestellungsvergütung und die bisherige Autorenmarge bis zum Wirksamwerden der Kündigung unverändert bestehen.

10.5 Im Falle einer Änderung eines Umsatzsteuersatzes ist BoD berechtigt, die ausgewiesenen Endpreise der BoD-Titel bzw. sonstigen Leistungen von BoD entsprechend anzupassen.

## 11. Lieferfristen, Gefahrübergang

11.1 BoD verpflichtet sich, Bestellungen innerhalb einer angemessenen Lieferzeit an den jeweiligen Versanddienstleister zu übergeben.

11.2 Der Versand der Eigenbestellungen erfolgt auf Gefahr des Autors zum Zeitpunkt der Übergabe an den Versanddienstleister.

## 12. Höhere Gewalt

Soweit BoD durch Naturkatastrophen, Pandemien, Brände, Arbeitskämpfe (mit Ausnahme von Arbeitskämpfen bei BoD oder Subunternehmern von BoD), Aufruhr, innere Unruhen, Krieg, terroristische oder staatsfeindliche Handlungen oder andere Umstände oder Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von BoD liegen, an der vertragsgemäßen Erbringung der nach diesem Autorenvertrag geschuldeten Leistungen gehindert wird und BoD das Leistungshindernis nicht verursacht hat und die betroffene Leistung auch durch den Einsatz bzw. die Anwendung alternativer Ressourcen, Notfallpläne oder andere Mittel nicht in angemessener Weise erbringen konnte (nachfolgend „höhere Gewalt“), ist BoD für die Dauer und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

## 13. Gewährleistung

13.1 Der Autor erkennt an, dass die Beschaffenheit der Druckwerke maßgeblich von den gebräuchlichen Druckverfahren, Maßeinheiten, Farben und Rohstoffen (Papier etc.) abhängt. Diese können insbesondere bei der Produktion im Ausland variieren. BoD schuldet daher lediglich, dass das jeweilige Druckwerk unter Berücksichtigung dieser Kriterien eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist.

Soweit im Rahmen der Herstellung der Vorlagen für die Erstellung elektronischer Ausführungen, z. B. bei

Umwandlung der Druckvorlage in ein für den elektronischen Vertrieb geeignetes Format (z. B. ePub), bestimmte Elemente des BoD-Titels (z. B. Sonderzeichen, Bilder etc.) von BoD auf nach diesem Autorenvertrag zulässige Weise geändert, ersetzt oder bearbeitet werden, stellen diese Maßnahmen keinen Mangel der elektronischen Ausführung dar.

- 13.2 Für die Rechte des Autors bei Sach- und Rechtsmängeln an den BoD-Titeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Falle der Lieferung der BoD-Titel an einen Verbraucher, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf den Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 13.3 Für angezeigte Mängel leistet BoD im Wege der Nacherfüllung Gewähr durch Nachbesserung bzw. Neuherstellung der Ware. Der Autor hat BoD dafür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Transportkosten werden im Falle der Nacherfüllung nicht berechnet. Beanstandete Ware hat der Autor BoD zurückzugewähren.
- 13.4 Scheitert die Nacherfüllung oder ist eine vom Autor für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Autor grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder im Fall erheblicher Mängel von der jeweiligen Eigenbestellung zurücktreten.
- 13.5 Weitere Ansprüche des Autors auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 15 dieses Autorenvertrages und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 14. Garantie, Freistellung für Rechtsverletzungen

- 14.1 Bezüglich des Bestehens der in Ziffer 4.1 genannten Rechte ist BoD auf die Angaben des Autors angewiesen. Der Autor garantiert verschuldensunabhängig im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie, dass er
  - a) über sämtliche Rechte, die Gegenstand dieses Autorenvertrags sind, frei von Rechten Dritter verfügen kann,
  - b) keine Inhalte von Dritten (Bilder, Logos etc.) oder sonstiges Fremdmaterial (Ziffer 4.6) übernommen hat, ohne vorher die notwendige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers in dem Umfang einzuholen, der für die Durchführung des Autorenvertrags und des jeweiligen Buchvertrags erforderlich ist,
  - c) keine unwahren Tatsachen behauptet,
  - d) keine Personen verunglimpft oder Informationen über deren Privat- bzw. Intimsphäre verbreitet und
  - e) keine Inhalte verbreitet, die öffentlich Anstoß erregen können, politisch extremistische (z. B. nationalsozialistische) Positionen beinhalten und/oder gegen Gesetze verstoßen.
- 14.2 Im Verhältnis zwischen dem Autor und BoD ist der Autor verantwortlich für die veröffentlichten Inhalte und haftet allein für die Folgen, die aus der Veröffentlichung und/oder Verwertung von BoD-Titeln entstehen können; Ziffer 15 bleibt unberührt.
- 14.3 Sollte der Autor eine der vorstehend genannten Garantien verletzen und BoD im Rahmen der Durchführung dieses Autorenvertrages und/oder des jeweiligen Buchvertrages Gesetze, gerichtliche Anordnungen und/oder Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Titel- oder Markenrechte) verletzen, hat der Autor BoD und die betroffenen Kooperationspartner von BoD von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund einer solchen Rechtsverletzung geltend machen, freizustellen

sowie die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## 15. Haftung

- 15.1 BoD haftet auf Schadenersatz – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BoD nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von BoD jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 15.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn BoD arglistig gehandelt oder eine Garantie übernommen hat. Ferner bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 15.3 Vergebliche Aufwendungen des Autors hat BoD (bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen) ebenfalls nicht über den gemäß Ziffer 15.1 vereinbarten Umfang hinaus zu ersetzen.
- 15.4 Die in dieser Ziffer 15 hinsichtlich BoD getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BoD.

## 16. Vertragsschluss, Vertragsdauer, Kündigung

- 16.1 Der Abschluss dieses Autorenvertrages erfolgt gemäß einer der beiden nachfolgend in a) und b) beschriebenen Regelungen:
- a) In der Online-Strecke „myBoD“: Der Autor übermittelt an BoD ein bindendes Angebot auf Abschluss des Autorenvertrages, indem er die von ihm in die Online-Eingabemaske auf der Webseite von BoD (abrufbar über [www.bod.de](http://www.bod.de)) eingegebene Bestellung mittels Klick auf den zur Auslösung der Bestellung vorgesehenen Button freigibt. Der Vertragsschluss erfolgt dadurch, dass BoD dieses Angebot durch eine E-Mail, in der die Annahme erklärt wird, oder durch den nach außen erkennbaren Beginn der Leistungserbringung annimmt. Der Autorenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Er wird von BoD gespeichert und kann vom Autor in seinem Kundenkonto eingesehen werden.
  - b) Durch Unterzeichnung des Autorenvertrages durch die Vertragsparteien.
  - c) Sowohl bei dem Abschluss des Vertrages gemäß vorstehender Ziffer 16.1 a) als auch Ziffer 16.1 b) ist dieser aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden des ersten mit dem Autor zu schließenden Buchvertrages.
- 16.2 Der Autorenvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Laufzeit des Autorenvertrages richtet sich nach der Laufzeit des Buchvertrages zwischen dem Autor und BoD. Schließen BoD und der Autor unter diesem Autorenvertrag mehr als einen Buchvertrag, so endet der Autorenvertrag mit der Beendigung des am längsten geltenden Buchvertrages automatisch.
- 16.3 Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Autorenvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 16.4 BoD behält sich ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere für den Fall vor, dass der Autor gegen die von ihm in Ziffer 14.2 des Autorenvertrags übernommene verschuldensunabhängige Garantie verstößt, dass er in den bzw. im Zusammenhang mit den BoD-Titeln
- a) keine Inhalte von Dritten (Texte, Bilder, Schriftarten, Logos etc.) übernommen hat, ohne vorher die notwendige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers in dem Umfang einzuholen, der für die Durchführung des Autorenvertrags und des jeweiligen Buchvertrags erforderlich ist,
  - b) keine unwahren Tatsachen behauptet,
  - c) keine Personen verunglimpft oder Informationen über deren Privat- bzw. Intimsphäre verbreitet und
  - d) keine Inhalte verbreitet, die öffentlich Anstoß erregen können, politisch extremistische (z. B. nationalsozialistische) Positionen beinhalten und/oder gegen Gesetze verstoßen.
- 16.5 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung kann auch dann vorliegen, wenn die oben genannten Gründe in Handlungen und/oder dem Verhalten des Autors in der Öffentlichkeit liegen und BoD aus diesen Gründen nicht mit dem Autor und/oder dessen Handlungen in Verbindung gebracht werden möchte.
- 16.6 Die außerordentliche Kündigung bezieht sich jeweils nur auf den betreffenden Buchvertrag. Es sei denn, BoD erklärt in Zusammenhang mit der Kündigung ausdrücklich, dass sich die Kündigung auf diesen Autorenvertrag und die Summe aller Buchverträge bezieht.
- 16.7 Jede Kündigung bedarf der Textform (per E-Mail ist ausreichend).
- 16.8 Buchverträge können nur insgesamt, nicht jedoch für einzelne Nutzungsformen (z. B. nur Druckwerk oder nur elektronische Ausführung) gekündigt oder aufgehoben werden.
- 16.9 Die Laufzeit der jeweiligen Buchverträge ist im jeweiligen Buchvertrag bestimmt. Soweit ein bereits bestehender Buchvertrag durch Abschluss dieses Autorenvertrags ergänzt und geändert wird, ändert sich dadurch die Laufzeit des jeweiligen Buchvertrages nicht; der jeweilige Buchvertrag gilt also in der ergänzten bzw. geänderten Fassung bis zum vereinbarten Laufzeitende. Möchte der Autor einzelne oder alle Buchverträge vorzeitig beenden, so ist dies gegen Zahlung der jeweils im Buchvertrag geregelten Gebühr möglich (Vertragsaufhebung).
- 16.10 Nach der Beendigung dieses Autorenvertrages wird BoD den Vertrieb der BoD-Titel unverzüglich einstellen und die BoD-Titel aus dem Vertrieb entfernen. Darüber hinaus wird BoD alle angeschlossenen Kooperationspartner unverzüglich darüber informieren, dass der Vertrieb der BoD-Titel unverzüglich einzustellen ist. Die Angaben zu den jeweiligen BoD-Titeln können jedoch in den Titeldaten von Kooperationspartnern weiterhin auffindbar bleiben, werden aber ggf. mit dem Hinweis „nicht lieferbar“ (o. ä.) versehen, soweit nicht die Kooperationspartner die Belieferung aus einer anderen Quelle sicherstellen können. Etwa bestehende Aufträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht in Produktion genommen worden sind, werden seitens BoD noch ausgeführt. Die dem Kunden bereits eingeräumten Rechte bleiben von einer Beendigung dieses Autorenvertrags bzw. der jeweiligen Auftragserteilung unberührt, ebenso das Recht von BoD, weiterhin Re-Downloads nach Ziffer 6.2 zu ermöglichen.

## 17. Datenschutz

- 17.1 Für die Datenverarbeitung ist BoD verantwortlich.
- 17.2 BoD verarbeitet personenbezogene Daten des Autors, wie Angaben zu Namen, Adresse, E-Mail- Adresse sowie IBAN und BIC, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Autorenvertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 17.3 Darüber hinaus verarbeitet BoD personenbezogene Daten, die der Autor freiwillig mitteilt, auf der Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Dies betrifft u. a. die Veröffentlichung der von dem Autor zur Verfügung gestellten biographischen Angaben sowie Abbildungen zu Werbezwecken (i.S.v. Ziffer 4.1 lit. i des Autorenvertrages). Die Einwilligung kann jederzeit separat oder insgesamt unter [info@bod.de](mailto:info@bod.de) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Nennung von Widerrufsgründen ist dabei nicht erforderlich. Bei der Veröffentlichung von Informationen im Internet besteht grundsätzlich die Gefahr, dass diese ohne Zutun von BoD weiterverbreitet und daher nicht mehr gelöscht werden können. Dies gilt entsprechend für im Internet veröffentlichte Presseartikel etc., die von Internet-Suchmaschinen im In- und Ausland auffindig gemacht und abgerufen werden können. Im Falle von Druckerzeugnissen werden die von dem Widerruf umfassten Daten durch BoD nicht mehr in den Metadaten und zu Werbezwecken verwendet. Die Altauflage bleibt hiervon unberührt. Zur Klarstellung: Für die in dem BoD-Titel enthaltenen personenbezogenen Daten ist der Autor selbst verantwortlich. In diesem Fall muss der Autor eine kostenpflichtige Neuauflage des BoD-Titels veranlassen.
- 17.4 BoD übermittelt die Daten ausschließlich, sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach den oben genannten Rechtsvorschriften besteht.
- Das betrifft insbesondere Kreditinstitute zur Zahlungsabwicklung sowie Rechtsanwälte zur Durchsetzung offener Forderungen. Die Daten können von BoD zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten oder archivieren, Druckdienstleister) weitergegeben werden, welche BoD bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung streng weisungsgebunden unterstützen.
- 17.5 Weitere Informationen, insbesondere zu den Betroffenenrechten, sind in der Datenschutzerklärung auf <https://www.bod.de/datenschutz.html> abrufbar.

## 18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Der Autor ist dazu verpflichtet, BoD unverzüglich in Textform über etwaige Änderungen (z. B. Namens- und Adressänderungen, Änderungen der Kontaktdaten wie z. B. der E-Mail-Adresse) zu informieren. Im Fall von Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis unverzüglich vorzulegen.
- 18.2 BoD ist während der Laufzeit des Autorenvertrages berechtigt, in ihrer Werbung und Pressearbeit den Autor als Referenz zu benennen. Dieses Recht steht BoD auch nach Beendigung des Autorenvertrages zu, solange der Autor dieses Recht nicht widerrufen hat. Zu Werbung und Pressearbeit, die BoD benennen oder identifizierbar machen, bedarf der Autor der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BoD.
- 18.3 Der Inhalt dieses Autorenvertrags sowie alle sonstigen Informationen, die einer Partei im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung dieses Autorenvertrags mittelbar oder unmittelbar von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und nicht für außerhalb dieses Vertragsgegenstandes liegende Zwecke zu nutzen, es sei denn, die Information ist für Kunden bzw. angeschlossene Kooperationspartner bestimmt, bereits öffentlich bekannt, wird von Seiten Dritter ohne

Pflichtverletzung bekannt gemacht oder unterfällt einer gesetzlichen Pflicht bzw. gerichtlicher/behördlicher Anordnung zur Offenlegung. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für drei Jahre über die Beendigung dieses Autorenvertrages hinaus fort.

- 18.4 BoD und die Kooperationspartner sind berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Autorenvertrag Dritte als Subunternehmer bzw. Dienstleister einzusetzen und ihnen die hierfür erforderlichen Rechte einzuräumen oder sie zur Ausübung der entsprechenden Rechte zu ermächtigen. BoD ist ferner berechtigt, diesen Autorenvertrag ganz oder teilweise sowie alle oder einzelne Rechte aus diesem Autorenvertrag auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Autor darf im Zusammenhang mit diesem Autorenvertrag entstandene oder noch entstehende Ansprüche gegen BoD nur abtreten, wenn BoD dem im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
- 18.5 Dieser Autorenvertrag enthält alle und ersetzt sämtliche früheren Regelungen, die die Parteien über seinen Gegenstand getroffen haben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 18.6 Dieser Autorenvertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG)). Sofern der Autor Kaufmann ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Autorenvertrag und seiner Gültigkeit, soweit zulässig, Hamburg.
- 18.7 BoD ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Autorenvertrages einseitig zu ändern, soweit die umfassende Verwertung der BoD-Titel dies erfordert und die wirtschaftlichen und urheberrechtlichen Interessen des Autors gewahrt bleiben. In diesem Fall wird BoD dem Autor die Änderung mit einer Frist von wenigstens sechs (6) Wochen im Voraus unter Vorlage der Neufassung ankündigen. Der Autor ist berechtigt, diesen Autorenvertrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Neufassung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden ist (Sonderkündigungsrecht). Kündigt der Autor nicht, tritt die Neufassung zum fristgemäß angekündigten Zeitpunkt in Kraft.
- 18.8 Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Erklärungen bezüglich dieses Autorenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; Gleiches gilt für Nebenabreden sowie für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis. Textform im Sinne dieses Autorenvertrages schließt nach dem Willen der Parteien insbesondere auch E-Mail und Willenserklärungen ein, die über ein Online-Formular (z. B. Eingabemaske mit Bestätigungs-Button) von BoD abgegeben werden. Dabei können Mitteilungen im Rahmen dieses Autorenvertrages, etwa solche über die Einbeziehung und Löschung von BoD-Titeln im Rahmen des in Ziffer 3 genannten Uploads oder auf sonstige zwischen den Parteien in Textform vereinbarte Weise, erfolgen.
- 18.9 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Autorenvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden (nachfolgend zusammenfassend „unwirksame Bestimmung“), so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Autorenvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; die Parteien sollen die insoweit geltende Bestimmung unverzüglich schriftlich fixieren, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für ihre Geltung ist. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke, sofern deren Ausfüllung zur Erreichung des von den Parteien mit diesem Autorenvertrag Gewollten erforderlich ist.